Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/02/21 KUVS-80-82/1/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1992

Rechtssatz

Liegt als Milderungsgrund die Unbescholtenheit vor, hat jedoch der Beschuldigte durch seine Taten bzw Unterlassungen in nicht unerheblichem Maße das Interesse an der raschen Aufklärung von Verkehrsunfällen geschädigt, ist das Verschulden des Beschuldigten deshalb nicht als geringfügig anzusehen, weil die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit nicht erfordert habe oder das die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, hat der Beschuldigte ein monatliches Nettoeinkommen von S 6.000,--, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, und wird auch berücksichtigt, daß die sogenannte "Fahrerflucht" eine schwerwiegende Verletzung berechtigter Interessen anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere anderer Fahrzeughalter darstellt, ist eine gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO für die Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs 1 lit a und lit c von je S 1.000,-- und eine gemäß § 99 Abs 3 lit b für die Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 5 StVO von S 400,-- (insgesamt also S 2.400,--) an Geldstrafen ausgesprochen worden, ist dies als schuldangemessen zu beurteilen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at